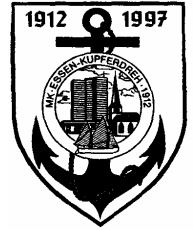




Marine-Kameradschaft Essen-Kupferdreh und Umgebung von 1912 Marine-Regatta-Verein Essen e.V.



SEGELORDNUNG, STAND: 18.03.2009

| | | | |
|------|-------------------|-------|-------------------|
| I. | Präambel | VIII. | Bootsbehandlung |
| II. | Geltung | IX. | Segelgeld |
| III. | Fahrtgebiet | X. | Schäden |
| IV. | Besatzung | XI. | Arbeitsleistungen |
| V. | Vergabe der Boote | XII. | Haftung |
| VI. | Schiffsführung | XIII. | Konsequenzen |
| VII. | Logbuch | XIV. | Gültigkeit |

I. Präambel

1. Diese Segelordnung stellt Regeln auf, wie die Boote der MK/MRV genutzt werden können und sollen. Die Segelordnung trägt dazu bei, den Bootsbetrieb möglichst gerecht und reibungslos ablaufen zu lassen, um damit den Spaß am Segeln im Verein zu fördern. Sie regelt die Rechte und Pflichten der Mitglieder in bezug auf die vereinseigenen Boote.
2. Da diese Segelordnung nicht jede Situation vorhersehen und dementsprechend regeln kann, kann der Vorstand Ausnahmen von den aufgestellten Regeln zulassen und ermöglichen.
3. Die Segelordnung regelt die meisten bootsbezogenen Situationen im Verein eindeutig. Sollte es dennoch zu ernsthaften Konflikten zwischen Mitgliedern untereinander oder zwischen Mitgliedern und Vereinsvertretern wie dem Segelobmann kommen, ist immer der Vorstand als schlichtendes Gremium in die Auseinandersetzung einzuschalten.
4. Selbstverständlich gelten neben der Segelordnung sämtliche gesetzlichen Bestimmungen. An Stellen, an denen die Segelordnung gesetzlichen Bestimmungen widerspricht, gelten selbstverständlich diese.
5. Zur Vereinfachung der Lesbarkeit wurde im Text immer die männliche Bezeichnung von Personen gewählt. Selbstredend sind bei sämtlichen Personenbezeichnungen immer auch Frauen mit gleicher Funktion gemeint.

II. Geltung

1. Diese Segelordnung bezieht sich auf die vereinseigenen und dem Verein überlassenen Boote.

III. Fahrtgebiet

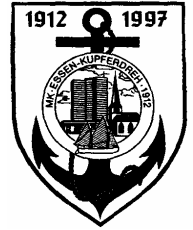
1. Das Fahrtgebiet ist begrenzt auf den Baldeneysee. Die Nutzung in anderen Fahrtgebieten ist durch den Vorstand zu genehmigen.

Vereinsanschrift: Lanfermannfähre 12, 45259 Essen

Bankverbindung: Konto 8124224, Sparkasse Essen, Bankleitzahl 36050105



Marine-Kameradschaft Essen-Kupferdreh und Umgebung von 1912 Marine-Regatta-Verein Essen e.V.



IV. Besatzung

1. Die Boote der MK/MRV können nur von Vereinsmitgliedern gechartert werden. Der Schiffsführer muss Mitglied des Vereins sein.
2. An Bord der Kajütboote muss der Schiffsführer den Sportbootführerschein (SBF) binnen (Segel) oder den A-Schein des DSV besitzen. Ist ein Motor an Bord, ist zusätzlich der SBF binnen (Motor) notwendig, auch wenn der Motor weniger als 5 PS stark ist.
3. Ausgenommen hiervon sind Vereinsmitglieder in der Segelausbildung, wenn der Ausbilder zustimmt. Über darüber hinausgehende Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
4. Gäste, also Personen, die nicht Vereinsmitglieder sind, dürfen auf den Booten mitgenommen werden.

V. Vergabe der Boote

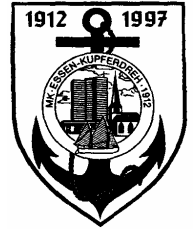
1. Der Schiffsführer muss in die Besonderheiten des jeweiligen Bootes eingewiesen worden sein.
2. Die Berechtigung der Mitglieder zur Nutzung für die Bootsklassen wird in einer Liste dokumentiert und laufend fortgeschrieben.
3. Der Segelobmann kann einem Vereinsmitglied die Nutzung eines Bootes als Schiffsführer verweigern, wenn er begründete Zweifel an seiner Eignung hat.
4. Die Boote können durch Eintrag in den Belegungs- und Nutzungsplan unter www.mrv-essen.com reserviert werden. Ausbildungs- und Regattatermine haben Vorrang, soweit sie zwei Wochen vorher eingetragen werden.

VI. Schiffsführung

1. Die Schiffsführung ist verpflichtet,
 - a) die Fahrt nach den seemännischen Grundsätzen ablaufen zu lassen,
 - b) sich vor Antritt der Fahrt von der Sicherheit und dem ordnungsgemäßen Zustand des Bootes zu überzeugen,
 - c) die restliche Crew auf die Segelordnung hinzuweisen und ihre Einhaltung zu kontrollieren und
 - d) den Segelobmann über besondere Vorkommnisse schnellstmöglich zu informieren.
2. Der Schiffsführer hat die Pflicht, das Boot in gereinigtem und segelklarem Zustand zurück zugeben.
3. Bei Übernahme und Rückgabe erfolgt die Kontrolle des Bootes und der Ausrüstung anhand einer Checkliste. Der Schiffsführer hat diese Überprüfung ins Logbuch einzutragen. Erfolgt keine Änderung, so gilt die Checkliste der Vorcharter als akzeptiert.



Marine-Kameradschaft Essen-Kupferdreh und Umgebung von 1912 Marine-Regatta-Verein Essen e.V.



VII. Logbuch

1. Der Schiffsführer ist verpflichtet, das Logbuch zu führen. Dies gilt auch für die Jollen. Die Eintragungen sind vor Antritt der Fahrt zu machen und nach Beendigung zu ergänzen.
2. Die Eintragung muss mindestens die Namen (Vor- und Nachnamen) sämtlicher Crewmitglieder, sowie Dauer der Fahrt, allgemeine Hinweise zu Wetter und besondere Vorkommnisse sowie Schäden enthalten. Die Checkliste ist Bestandteil des Logbuches. Ggfs. müssen auch Eintragungen über die Nutzung der Außenbordmotoren (Kontrolle von Öl und Benzin) sowie die Kontrolle der Bilge bei den Kajütbooten enthalten sein.
3. Die Logbucheintragungen sind leserlich zu gestalten. Aus dem Logbucheintrag muss eindeutig die Person des Schiffsführers hervorgehen.
4. Das Logbuch muss immer geführt werden, auch wenn bei der Fahrt alles ohne Probleme verlaufen ist.
5. Gäste (vergl. IV.) müssen deutlich als solche im Logbuch vermerkt sein.

VIII. Bootsbehandlung

1. Bei Nutzung der Boote sind folgende Bedingungen grundsätzlich zu beachten:
 - a) Die Boote dürfen nur mit Schuhen mit feiner, nicht färbender Sohle ohne Steine im Profil betreten werden.
 - b) Nach dem Segeln ist jedes Boot innen und außen zu reinigen und mit der Persenning abzudecken.
 - c) Wasser im Rumpf ist gegebenenfalls zu entfernen.
 - d) Nach dem Anlegen sind die Segel grundsätzlich zu bergen und aufzutuchen.
 - e) Nasse Segel müssen zum Trocknen aufgehängt werden. Sie sind von der Crew innerhalb der nächsten zwei Tage zu verstauen.

IX. Segelgeld

1. Für die Nutzung der Boote ist ein Segelgeld zu entrichten. Die vom Vorstand beschlossenen Segelgelder ergeben sich aus Anlage 1 dieser Segelordnung.
2. Die Segelgelder werden in der Saison zwei- bis dreimonatlich durch den Segelobmann mit dem Schiffsführer abgerechnet und per Bankeinzug vom Schatzmeister eingezogen. Eine Verrechnung der Segelgelder gegen andere Forderung ist von keiner Seite zulässig.

X. Schäden

1. Schäden, die ein Schiffsführer feststellt, sind umgehend dem Segelobmann mitzuteilen. Dies gilt auch für Schäden, die nicht selbst verursacht wurden.
2. Sämtliche Schäden sind grundsätzlich nach Rücksprache mit dem Segelobmann durch den Schiffsführer kurzfristig zu beheben.



Marine-Kameradschaft Essen-Kupferdreh und Umgebung von 1912 Marine-Regatta-Verein Essen e.V.



3. Sollte nicht nachvollziehbar sein, wer einen Schaden verursacht hat, wird zuerst anhand des Logbuches ermittelt, wann zuletzt das Boot eindeutig nicht beschädigt war. Die für die Reparatur anfallenden Kosten werden auf sämtliche Crews aufgeteilt, die vor dem festgestellten Schaden kein vollständiges Logbuch geführt haben.

4. Kosten für durch die Crew verlorengegangene Teile trägt die Crew selbst. Zur Ersatzbeschaffung und Aufteilung der Kosten gilt sinngemäß 3.

XI. Arbeitsleistungen

1. Jedes Mitglied der MK/MRV, das vereinseigene Boote nutzt, verpflichtet sich, Arbeitsleistungen für Instandhaltung und -setzung der Boote der MK/MRV zu verrichten. Ausführlicheres regelt die Arbeitsordnung.

XII. Haftung

1. Die Boote der MK/MRV sind haftpflichtversichert.

2. Für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden an mitsegelnden Personen übernimmt die MK/MRV keine Haftung. Das Betreten und die Benutzung der Vereinsboote und der Steganlage geschieht auf eigene Gefahr. Siehe hierzu auch die Segelbetriebsordnung der SG EON-Ruhrgas (Anlage 2).

3. Bei versicherten Schäden haftet der Schiffsführer in Höhe eines Eigenanteils in Höhe von 520,-- Euro. Bei nicht versicherten Schäden haftet der Schiffsführer unbegrenzt. Über eine eventuelle Beteiligung der MK/MRV an der Schadensregulierung entscheidet der Vorstand.

XIII. Konsequenzen

1. Verstöße gegen diese Segelordnung, insbesondere

- a) bei Unterlassung der Pflicht, Schäden zu melden und/oder zu reparieren,
- b) bei wissentlichem Verschweigen von Grundberührungen und/oder Unfällen oder
- c) bei Nutzung der Boote ohne ordnungsgemäße Logbuchführung,

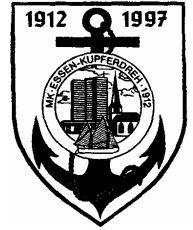
kann der Verein dies als vereinsschädigendes Verhalten werten. Dies kann demzufolge unabhängig von Kostenforderungen die Kündigung der Mitgliedschaft zur Folge haben.

XIV. Gültigkeit

1. Diese Segelordnung wurde in der Vorstandssitzung vom 07.03.2005 beschlossen. Sie gilt ab sofort.



Marine-Kameradschaft Essen-Kupferdreh und Umgebung von 1912 Marine-Regatta-Verein Essen e.V.



ANLAGE 1 zur Segelordnung vom 07.03.2005

SEGELGELD, Stand 18.03.2009

| Boot | | Stundensatz von 9.00 - 19.00 Uhr* |
|-------------|--|--------------------------------------|
| Optis | | - |
| Jollen, Cat | Ännchen Finn Dinghy Whitefire 420er Laser DART 15 | - |
| Folkeboot | Bilou Harlekin | 5,-- Euro/h |

* Das Segelgeld ist min. für 3 Stunden und max. für 8 Stunden je Tag zu entrichten.

Segelbetriebsordnung der Sportgemeinschaft Ruhrgas

Die Segelbetriebsordnung der Ruhrgas Sportgemeinschaft dient der Sicherheit aller Nutzer sowie dem ordnungsgemäßen und harmonischen Sportbetrieb auf der Steganlage der Ruhrgas AG und den dazu gehörenden landseitigen Anlagen. Im Interesse einer reibungslosen und sicheren Nutzung der Anlagen durch alle Beteiligten sind gegenseitige Rücksichtnahme und Hilfeleistung selbstverständliches Gebot. Zuständige Ansprechpartner sind der Stegobmann der Ruhrgas Segelsparte und sein Stellvertreter. Sie werden durch je eine von den anderen Nutzergruppe zu benennenden Person unterstützt. Im einzelnen gilt folgendes:

1. Der Aufenthalt auf der Steganlage ist nur den Mitgliedern und Gästen der Ruhrgas Segel- und Surfsparte, der Marine Kameradschaft Essen-Kupferdreh und der Essener Segelsurfer gestattet. Nichtschwimmer haben eine ohnmachtsichere Rettungsweste anzulegen. Es ist geeignetes Schuhwerk zu tragen.
- 2 Es ist nicht gestattet, Tiere mit auf die Steganlage zu nehmen oder dort frei herumlaufen zu lassen.
- 3 Gegenstände dürfen auf dem Steg nur kurzfristig, zum Be- und Entladen der Boote abgelegt werden. Im übrigen sind sie an den dafür vorgesehenen Stellen an Land zu lagern.
4. Die Liegeplätze an der Slipanlage dürfen nur zu Slipzwecken und kurzfristig, zum Ein- und Aussteigen (z.B. Besatzungswechsel) belegt werden. Im übrigen, insbesondere nachts, sind sie frei zu halten. Der westliche Teil des Hauptstegs bis zum ersten Ausleger kann im Rahmen des Üblichen auch als Anleger für Gastboote genutzt werden.
5. Die Nutzung der Steganlage durch die Surfer ist auf die Surfplattform und deren landseitigen Zugang beschränkt. Segelboote dürfen an der Surfplattform nur kurzfristig und auch nur dann anlegen, wenn kein Surfbetrieb stattfindet.
6. Die Benutzung der Slipanlage ist nur den durch die Segelsparte der Ruhrgas oder die Marinekameradschaft ausreichend eingewiesenen Personen gestattet. Dabei ist der Uferweg zum Schutz seiner Benutzer wirksam gegen Stolpergefahr durch das Schleppseil abzusichern.
7. Der Schiffsverkehr, der Sportbootbetrieb und der sonstige Gemeingebrauch des Gewässers dürfen durch die Nutzung der Steganlage nicht behindert oder erschwert werden. Das Fahrwasser ist auf dem kürzesten Wege zu kreuzen. Das Segelbergen ist nur außerhalb des Fahrwassers zulässig.
8. Treibgut und Geschwemmsel, das sich an der Anlage verfangen hat, ist unverzüglich aus dem Wasser zu bergen und gewässerunschädlich zu beseitigen. Den Belangen des Umweltschutzes ist jederzeit Rechnung zu tragen.

9. Rechtzeitig vor der herbstlichen Teildemontage der Steganlage sind alle Boote aus dem Wasser zu nehmen bzw. vom Steg zu entfernen.

10. Zum Schutz der Boote und zur Sicherung der Steganlage gegen äußere Einflüsse sind die Boxen grundsätzlich mit den Absperrstangen zu verschließen. Die Zugänge zur Steganlage sind verschlossen zu halten.

11. Bei Sturm oder Sturmgefahr ist der Segelbetrieb einzustellen.

12. Die Pflege der Steganlage ist Aufgabe aller Nutzer. Verantwortlich für deren Organisation ist der Stegobmann. Beschädigungen der Steganlage sind unverzüglich dem Stegobmann mitzuteilen. Verunreinigungen der Steganlage, insbesondere durch Farbspritzer oder Öl-/Fettrückstände sind zu vermeiden und umgehend mit geeigneten Mitteln zu beseitigen.

13. Wird die Steganlage durch extreme Wetterverhältnisse oder andere Einwirkungen beschädigt oder gefährdet, sind alle Anlagennutzer gehalten, erforderlichenfalls die Boote von der Anlage zu entfernen. Das kann ggf. auch durch den Stegobmann veranlasst werden. Die Überwachung der Steganlage bei Eisgang und Hochwasser sowie die Montage und Demontage des Steges im Frühjahr und Herbst sowie bei witterungsbedingten Gefahrenanlagen obliegt allen Benutzergruppen gemeinsam; sie bilden hierzu Arbeitsgruppen.

Essen, den 1. Juni 1994